BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 240/2017

vom 15. Dezember 2017

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2019/1646]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1438 der Kommission vom 4. August 2017 zur Änderung der Entscheidung 2007/131/EG über die Gestattung der harmonisierten Funkfrequenznutzung für Ultrabreitbandgeräte in der Gemeinschaft (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1483 der Kommission vom 8. August 2017 zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/804/EG (²) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1483 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Richtlinie 2006/804/EG der Kommission (³) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aus diesem zu streichen ist.
- (4) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- 1. Unter Nummer 5cw (Entscheidung 2007/131/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - "— **32017 D 1438**: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1438 der Kommission vom 4. August 2017 (ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 89)."
- 2. Unter Nummer 5cz (Entscheidung 2006/771/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - "— **32017 D 1483**: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1483 der Kommission vom 8. August 2017 (ABl. L 214 vom 18.8.2017, S. 3)."
- 3. Der Wortlaut von Nummer 5cza (Entscheidung 2006/804/EG der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2017/1438 und (EU) 2017/1483 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 89.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 18.8.2017, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 64.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 16. Dezember 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht. Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Die Präsidentin Sabine MONAUNI

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.